

Sitzung vom 27. Februar 1991

715. Anfrage

Kantonsrat Ernst Wohlwend, Winterthur, hat am 14. Januar 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Im Lindbergwald in Winterthur sind seit etlichen Jahren die beiden privaten Waldgrundstücke Kat.-Nr. 8556 und Kat.-Nr. 9021 entlang dem Reutlinger-Weg und der Eichwald-Strasse eingezäunt. Gemäss Art. 699 ZGB ist das Betreten von Wald und Weide jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden. Auch die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung verbieten die Einzäunung von Waldgrundstücken, soweit sie nicht im Interesse der Erhaltung des Waldes (Jungwuchsf Flächen) notwendig ist.

Ist der Regierungsrat bereit, die Vorschriften von ZGB und Forstgesetzgebung durchzusetzen und die Zäune entfernen zu lassen, damit auch diese Waldgrundstücke von der Bevölkerung betreten werden können?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Ernst Wohlwend, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Am Südwestrand des Lindbergwaldes in Winterthur ist der zu den Grundstücken gehörende Wald auf mehreren Liegenschaften eingezäunt. Die Zäune weisen insgesamt eine Länge von rund 1,5 km auf. Sie wurden in der Zeit von 1920 bis 1930 erstellt. Das Zivilgesetzbuch (ZGB) ist zwar seit 1907 in Kraft, jedoch zeitigte die Bestimmung von Art. 699 ZGB über das Zutrittsrecht zu Feld und Wald in der Praxis damals noch keine grosse Wirkung; dies unter anderem deshalb, weil die Bestimmung privatrechtlich konzipiert war, so dass jeder in seinem Zutrittsrecht Betroffene selber beim Zivilrichter Klage gegen den Besitzer des Waldzauns führen müsste.

Erst 1970 erkannte das Bundesgericht, dass Art. 699 ZGB zugleich öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen beinhalte und dass das Gemeinwesen die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen auf dem Verwaltungsweg durchsetzen müsse (BGE 96 I 97 f). Für Waldeinzäunungen, die zeitlich nicht allzuweit zurückliegen, war mit diesem Urteil die Grundlage gegeben, den Abbruch dieser Zäune durch die forstlichen Aufsichtsbehörden verfügen zu lassen. Der Zeitpunkt der Erstellung der Waldeinzäunungen im Lindberg in Winterthur lag aber bereits im Jahre 1970 so weit zurück - 40-50 Jahre -, dass zum vornherein mit der Einrede der Ersitzung gerechnet werden musste. Das Bundesgericht hat denn auch 1979 entschieden, dass der Anspruch der Behörde, die Wiederherstellung eines rechtmässigen Zustandes zu verlangen, nicht unbegrenzt gelten kann, dass vielmehr in der Regel dieselbe Frist von 30 Jahren zu beachten sei wie bei der ausserordentlichen Ersitzung von Grundeigentum gemäss Art. 662 ZGB. Bei offensichtlicher Duldung des rechtswidrigen Zustandes durch die Behörde sei allenfalls auch der Vorbehalt des Schutzes von Treu und Glauben zu machen (BGE 105 I b 265 ff). 1965 trat die Verordnung betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965 (FPoIV) in Kraft. Gemäss Art. 3 FPoIV ist die Einzäunung von Waldgrundstücken soweit verboten, als sie nicht für die Erhaltung des Waldes notwendig ist. Das Verbot gilt aber nur für Zäune, die nach Inkrafttreten der Verordnung erstellt wurden (BGE 96 I 98). Daraus folgt, dass die Behörden keine rechtlichen Möglichkeiten besitzen, die Beseitigung der Waldeinzäunungen im Lindberg in Winterthur anordnen zu können.

Der Forstdienst konnte immerhin mit freiwilligen Vereinbarungen erreichen, dass im erwähnten Waldgebiet wenigstens jene Zäune sofort oder innert Frist ganz oder weitgehend

entfernt werden, welche Grundstücke im öffentlichen Besitz betreffen. Leider war es bisher nicht möglich, solche Vereinbarungen auch mit den privaten Anstössern zu treffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 27. Februar 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller